

einer zweiten noch seine Huldigung bringen zu dürfen. Die erstere vergönnte dies, und der Ritter hörte nun auf, seiner ältern Geliebten die früher gewohnte innige Anhänglichkeit zu beweisen. Einen Monat darauf kehrte er zu der ersten Geliebten zurück und betheuerte, daß er die andre nie wahrhaft geliebt habe, noch habe lieben wollen; seine Absicht wäre nur gewesen, die Standhaftigkeit seiner Freundin auf die Probe zu stellen. Die Dame wollte dies aber nicht gelten lassen und entzog ihm ihre Liebe unter dem Anführen, daß er sich derselben schon dadurch unwürdig gemacht, als er jene Erlaubniß gesucht und angenommen habe. Die Königin Eleonore entschied dahin: „Die Natur der Liebe bringt es mit sich, daß Liebende oft den Schein annehmen, neue Leidenschaft zu hegen, um sich auf diese Weise um so mehr der Treue und Beständigkeit der einzig Geliebten zu versichern. Es würde daher ein Eingriff in die Rechte der Liebenden seyn, unter dergleichen Vorwänden Liebkosung und Zärtlichkeit zu verweigern, vorausgesetzt, daß nicht ansonst erwiesen sey, daß ein Liebender seine Pflichten verlegt und die zugesicherte Treue gebrochen habe.“

Eine andere Frage des Liebesrechts kam durch folgenden Vorfall zum Vorschein: Ein liebender Ritter war seit lange übers Meer auf einen Kriegszug gegangen. Seine Dame schmeichelte sich nicht mehr, ihn so bald wiederzusehen und man gab selbst die Hoffnung auf, daß es jemals geschehn würde. Die Dame suchte daher einen neuen Gegenstand ihrer Neigung. Ein Angehöriger des Hauses des fernen Ritters legte Einspruch ein und klagte die Dame als treulos an. Die Dame führte für sich an: Da nach Verlauf der zwei Jahre, wo sie ihres Geliebten beraubt sey, selbst jede Geliebte von ihrer frühern Liebe entbunden werde, und sich einer neuen Neigung hingeben möge, so stehe ihr nach langen Jahren noch vielmehr das Recht zu, an die Stelle des ältern Geliebten einen neuen zu setzen, da jener sie niemals weder durch Brief noch Botschaft getröstet und erfreut habe. Die Sache ward der Gegenstand langer Debatten auf beiden Seiten und gelangte endlich an den Hof der Gräfin von Champagne, die dahin entschied:

„Eine Dame vermag niemals mit Bestand Rechts auf den Geliebten zu verzichten, unter dem Vorwand langer Abwesenheit, insofern sie nicht gewissen Beweis besitzt, daß er die Treue und seine Pflicht verlegt habe. Die Abwesenheit des

Geliebten um einer nothwendigen und rühmlichen Ursache willen, ist daher kein ausreichender Grund, ihn aufzugeben. Es kann vielmehr für die Dame nichts schmeichelhafter seyn, als aus den entferntesten Gegenden her zu vernehmen, daß der Geliebte Ruhm erwerbe und in den Versammlungen der Großen hochgeachtet sey. Der Umstand, daß er weder Briefe noch Boten gesendet, kann auch aus Rücksichten einer besondern Klugheit erklärt werden, daß er nämlich sein Geheimniß keinem Fremden anvertrauen wollte, oder sich fürchtete, durch Briefe zufällig das Geheimniß seiner Liebe zu verrathen.“

Fast eben so streng entschied die Königin Eleonore die folgende Frage: Ein Ritter warb um die Liebe einer Dame, deren Sprödigkeit er nicht besiegen konnte. Er sendete darauf anständige Geschenke, welche die Dame mit eben soviel Behagen als Gefälligkeit annahm. Gleichwohl verminderte sie darum ihre Strenge gegen den Ritter nicht und dieser beklagte sich nun, daß die Dame ihn durch eine falsche Hoffnung, da sie die Geschenke angenommen, getäuscht habe. Die Königin Eleonore that nun folgenden Ausspruch: „Eine Dame muß entweder die Geschenke ablehnen, welche ihr um der Liebe willen dargebracht werden, oder sie vergelten, oder geduldig ertragen, daß sie in die Classe der gemeinen Geliebten gesetzt werde.“

Ein Ritter liebte eine Dame, und da er nicht oft Gelegenheit hatte, mit ihr mündlich sich zu unterreden, so ward er mit ihr einig, daß sie sich ihre Neigungen durch die Dazwischenkunft eines Scheimschreibers mittheilen wollten, wie denn auch dieses Mittel noch bewirken würde, ihre Liebe in den Schleier des Geheimnisses zu hüllen, auf welchen die Ritter und Damen jener Zeit so unendlich viel Werth setzten. Bald sprach nun aber der Scheimschreiber nicht mehr für seinen Machtgeber, sondern für sich selbst und die Dame war unwürdig genug, dies anzuhören. Dieser Handel ward an die Gräfin von Champagne gebracht. Der Schreiber selbst erklärte, vor dem Liebeshofe derselben Recht nehmen zu wollen. Die Gräfin berief sechzig Damen zusammen und sprach folgendes Urtheil: „Möge der treulose Bevollmächtigte, da er eine Geliebte seiner würdig gefunden, die auf so schlechtem Wege erworbenen Freuden genießen, um so mehr, als die letztere selbst nicht Scham gehegt, in dieses Verbrechen zu willigen, aber alle Beide sollen von der Liebe jedes Ritters und jeder Dame ausgeschlossen seyn. Keines von beiden soll fortan